

Allgemeinverfügung

vom 13. Dezember 2007
SenStadt VII D 113
Tel.: 9025 1462

Aufgrund des § 1 Abs. 2 der 35. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung - 35. BImSchV) vom 10. Oktober 2006 (BGBl. S. 2218), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 2007 (BGBl. S. 2793) wird folgende Ausnahmeregelung getroffen:

1. Fahrzeuge mit rotem Kennzeichen (rote Schrift auf weißem Grund, Beginn der Erkennungsnummer mit 06) sowie Fahrzeuge mit Kurzzeitkennzeichen (schwarze Schrift auf weißem Grund, Beginn der Erkennungsnummer mit 04) nach § 16 Abs. 1 - 3 der Verordnung zur Neuregelung des Rechts der Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr und zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (FZV) vom 25. April 2006 (BGBl. S. 988) sind von den Verkehrsverboten innerhalb der Umweltzone in Berlin ausgenommen, sofern die mit diesen Kennzeichen geführten Fahrzeuge nach § 3 der 35. BImSchV kennzeichnungsfähig wären.
2. Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen nach § 70 Abs. 1a Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) sind generell von den Verkehrsverboten innerhalb der Umweltzone in Berlin ausgenommen.